

(Die Uniformierung und Organisierung des bürgerlichen Militärs in den Städten, Flecken und Märkten des Königreichs betreffend)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die bekannten Verdienste, womit sich während der bisherigen Kriegsjahre das Bürgermilitär, da wo es statt der in das Feld gezogenen Vaterlandsverteidiger zum Schutze der Einwohner, des Eigentums und der Gesetze den Waffendienst versah und in diesem ehrenvollen Dienste mit Hintansetzung aller Privatrücksichten und Bequemlichkeiten, oft sogar mit persönlicher Gefahr, sich auszeichnete, beweisen den hohen Grad der Nützlichkeit, welchen eine solche Anstalt, wenn sie allgemein eingeführt ist, der innerlichen Ruhe und Sicherheit zu leisten vermag.

Wir haben uns daher, über die Bildung sämtlicher bürgerlicher Gemeinden in den Städten, Flecken und Märkten unseres Königreiches nach einem und demselben Maßstab in militärische Korps umständlichen Vortrag machen lassen und hierauf folgendes beschlossen:

In Betreff der Formation.

Kann eine Stadt, Markt oder Flecken nur 20 dienstbare Mann aufstellen, so kommandiert dieselben ein Unterleutnant, welchen 2 Korporäle und 1 Tambour beigegeben sind.

Zu 40 Mann ist 1 Ober-, 1 Unterleutnant mit 1 Sergeanten, 3 Korporälen und 1 Tambour bewilligt.

Eine Kompanie muss, den Pionier eingerechnet, wenigstens aus 60 Mann mit Feuergewehren bestehen, und bei derselben können 1 Hauptmann, 1 Oberleutnant, 1 Unterleutnant, 1 Feldwebel, 1 Sergeant, 4 Korporäle, 1 Pfeiffer und 2 Tambours angestellt werden.

Ver mehrt sich eine Kompanie über 90 Köpfe, so kommt noch ein Unterleutnant und 2 Korporäle dazu.

Vier solche Kompanien formieren ein Bataillon, von welchem die rechte Flügelkompanie eine Grenadierkompanie ist.

Wo mehrere Bataillons existieren hat das letzte Bataillon die Grenadierkompanie auf dem linken Flügel.

Eine bürgerliche Gemeinde, welche nach obiger Bestimmung kein Bataillon aufbringen kann, hat keine Grenadiere; eben so

darf eine solches Bataillon auch nur eine Fahne führen.

Das Bataillon wird durch einen Stabsoffizier, welcher einen Adjutanten an der Seite hat, geführt und kann auch Hautboisten haben.

Finden sich in einer Stadt oder einem Markte so viele Individuen als zur Formierung einer

Schützenkompanie

nötig sind, so kann eine solche organisiert werden, nur muss die Bürgermiliz in einem solchen Orte so stark sein, dass wenigstens 2 Füsilierkompanien mit bestehen.

Wenn einen Stadt etc. 60 wohl berittene Gemeine nebst den dazu gehörigen Ober-, Unteroffizieren und Spielleuten aufbringen kann, so darf dieselbe eine Eskadron

Kavallerie

formieren.

Da in Unserer Haupt- und Residenzstadt München 2 Eskadrons bestehen, so kommandiert dieselben ein Divisions-Kommandant, welcher einen Adjutanten bei sich hat; und diese Division führt eine Standarte.

Eine Eskadron formiert sich, wie eine Infanterie-Kompanie. Nur ist bei derselben statt des Pfeifers ein Pauker, und statt der 2 Tambours 2 Trompeter.

Nach obigen Voraussetzungen sind zwar 60 Köpfe, als die geringste Zahl der Gemeinen für eine Kompanie und Eskadron bestimmt, jede derselben kann aber auf 100 und darüber vermehrt werden.

Wo sich Kanonen befinden, kann eine

Artillerie-

Kompanie; aber höchstens nur eine gestellt werden. Sie besteht aus 1 Hauptmann, 1 Oberleutnant, 2 Unterleutnants, 2 Oberfeuerwerkern, 2 Feuerwerkern, 8 Korporälen, 1 Pfeifer, 2 Tambours und 60 oder höchstens 80 Kanoniers.

Jeder Bürger ohne Unterschied muss sich, je nachdem er sich nach seinem Gewerbe, Vermögen oder seiner physischen Beschaffenheit zur Infanterie, zu den Schützen, zu der Kavallerie oder Artillerie eignet, bei einem dieser Korps einschreiben lassen, und in demselben bis zum sechzigsten Jahre seines Lebens, nach welchem er, wenn er es wünscht, unentgeltlich befreit wird, Dienste leisten.

Es ist aber eine förmliche Musterung sämtlicher Bürger, einschließlich derjenigen, welche bisher aus was immer für einer Ursache freigesprochen wurden, vorzunehmen, und in Zukunft soll sich jeder angehende Bürger dem Magistrate bei seiner Aufnahme in der Nationaluniform präsentieren.

Falls ein Bürger wegen körperlicher Gebrechlichkeit oder fehlerhaften Körperbaus nicht zu dienen im Stande wäre, so ist dieser Umstand mittels medizinisch-chirurgischer Attestate zu beweisen, und alsdann hat ein solcher Bürger, wenn er vermögend ist, zur Erleichterung der allgemeinen Last einen verhältnismäßigen Beitrag an Geld zu leisten, damit aus diesem Fond Unvermöglige in Anschaffung der Montur unterstützt und Armatur und Lederwerk immer in brauchbarem Stande erhalten werden können.

Alle jene, welche aufgrund ihres Gewerbes Pferde zu halten benötigt sind und hinreichendes Vermögen besitzen, werden zum Kavalleriedienst gezogen.

Müller, Metzger und dergleichen können künftighin nicht mehr vom Dienste befreit bleiben: sie werden, wenn sie Ordonnanzritte zu machen haben und uniformiert sind, in diesem Geschäfte weniger Anstände und mehr Förderung finden.

Wir sind zwar nicht entgegen, dass das Bürgermilitär auch Individuen, welche keine Bürger sind, in seinem militärischen Verband aufnehme; doch hegen Wir die Erwartung, dass sich die bürgerlichen Korps selbst genug zu ehren wissen werden, um keinen unter sich aufzunehmen, welcher der ehrenvollen äußeren Auszeichnung eines bayerischen Bürgers unwert wäre.

In Betreff der Ober- und Unteroffizierswahlen verordnen wir: Die Unteroffiziere wählt jedes Korps aus seiner Mitte.

Bei Besetzung der Offizierschargen soll vorzüglich auf Magistratspersonen, Patrizier, den Handelsstand und sonstige Honoratioren Rücksicht genommen werden, wobei aber dem sich besonders auszeichnenden Bürger in keinem Falle der Weg zur Beförderung zu den Offizierschargen zu hemmen ist.

Die Besetzung der Unterleutnantsstellen und die Beförderung zum Oberleutnant und Hauptmann, trägt jedes betreffende Korps dem Magistrat als Vorschlag vor, welcher dieselbe, wenn er die Wahl angemessen findet, bestätigt.

Ist aber ein Stabsoffizier anzustellen, so hat der Magistrat über die Besetzung gutachtlich an Uns selbst zu erstatten, worauf Wir die Bestätigung des in Vorschlag gebrachten Subjekts, wenn keine besonderen Anstände obwalten, erteilen werden.

Der Dienst des bürgerlichen Militärs.

Nie kehrt der Bürger seine Waffe gegen den äußeren Feind.

Seine Bestimmung bleibt ausschließend, den friedlichen, rechtlichen Einwohner zu beschützen, und die Wirkungen des Gesetzes gegen polizeiliche Vergehungen und das Verbrechen zu unterstützen.

Er übernimmt demnach beim Abzuge der Feldregimenter aus den Garnisonen den Dienst daselbst; besorgt denselben in jenen Städten, wo keine gewöhnliche Garnison liegt für beständig, um durch auszusendende Sicherheitspatrouillen die Umgebung, vor allem der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gefährlichen Gesindel rein zu halten.

In Bezüge auf diese militärisch-dienstlichen Verrichtungen wird seiner Zeit noch die nähere Vorschrift folgen.

Um die Beschwerlichkeiten dieses zur Verhütung größerer Übel unvermeidlichen Waffendienstes für den gewerbsamen, meist verheirateten Bürger so viel als möglich zu erleichtern, befehlen Wir den bürgerlichen Obrigkeiten jedes Orts als eine Handlung der Gerechtigkeit jedes zweckdienliche Mittel anzuwenden, damit sich kein dienstpflichtiges Individuum dem treffenden Dienste entziehe.

In dienstlichen Verrichtungen, wenn in einer Stadt mehrere bürgerliche Korps zusammen exerzieren, stehen dieselbe sämtliche unter dem Oberbefehl desjenigen bürgerlichen Offiziers, welcher die höchste militärische Würde bekleidet, der sodann in allen Dienst- und Kommandogegenständen Unserer Kommandantschaft, wo eine besteht, und wo keine besteht, Unserem Stadt-Kommissär subordiniert ist.

Jede Stadt etc. hat jedes Mal mit dem 1. April und 1. Oktober eine Tabelle über die Stärke und den Bestand der Bürger-Miliz an das einschlägige königliche General-Landes-Kommissariat einzusenden, welches sodann die Totalität Uns vorzulegen angewiesen ist.

Die Uniform des Bürgermilitärs betreffend

Zur Auszeichnung, und damit Jedermann auf den ersten Blick die Männer erkenne, die die Garde der öffentlichen Sicherheit bilden, haben Wir sämtlichen Militärkorps folgende einfache und bequeme und dabei so wenig als möglich kostspielige Kleidung zu ihren militärischen Verrichtungen, jedoch mit dem Vorbehalt zu bewilligen beschlossen, dass kein Bürger gezwungen sein soll, sich eine neue Uniform anzuschaffen, so lange ihn nicht das Bedürfnis, wenn die ältere verbraucht ist, dazu führt; und dass also diejenigen Bürgermilitärs, welche bereits eine Uniform austragen können; nur werden die neu Uniformierten künftig jederzeit auf den rechten Flügel der respektiven Truppe zusammengestellt.

Infanterie

Die Füsiliere tragen einen dunkelblauen, bis an die Kniekehle reichenden Rock ohne Klappen und Seitentaschen, vorne durch eine Reihe, zwei Zoll von einander stehender Knöpfe geschlossen;

das Unterfutter, dessen beide Ende aufgeschlagen sind, ist von nämlicher Farbe;

der Vorstoß ist hellblau, so wie der Kragen und die Ärmelaufschläge.

Ein dunkelblaues, langes Beinkleid, und bis unter das Knie reichende Gamaschen.

Der Rockschluss kommt in die Nabelgegend zu stehen, und das Beinkleid schließt sich so unter demselben, dass von der Weste nichts gesehen wird.

Auf beiden Schultern liegen 2 dunkelblaue, hellblau eingefasste Schleifen für den Patronentaschen- und Säbelriemen.

Einen dreifach aufgestülpten Hut mit der Nationalkokarde, unter welcher ein weißes Börtchen von der Breite eines halben Zolles liegt und an einem Knopf befestigt ist.

Eine Patronentasche ohne Schild an einem weiß ledernen Riemen.

Ein Säbel ohne Portepe mit einem gelben Griffen an einem weiß-ledernen Kuppel, beide kreuzweise über die Schulter hängend.

Grenadiere

Diese tragen ganz die nämliche Uniform, nur liegen statt der Schleifen zwei hellblaue, kamelgarne Epauletten auf den Schultern, auf der Patronentasche befindet sich eine weiß metallene Granate.

Die Bärenmütze ohne Schild ist mit einer hellblauen, mit weißer Borten besetzten Doublüre, einem weißen Quasten und einer oder derselben befestigten Kokarde verziert.

Auf den beiden unten aufgeschlagenen Enden des Unterfutters sind zwei aus schwarzem Tuche ausgeschnittene Granaten mit roten Flammen.

Schützen

Diese haben den nämlichen Schnitt, nur einen grünen Rock und Unterfutter von gleicher Farbe, hellblauen Vorstoß, Kragen und Aufschläge;

Ein graumeliertes Beinkleid, die grünen Schleifen auf den Schultern sind hellblau eingefasst; auf dem Hut ist ein grüner Federbusch.

Die schwarz lederne Kartouche und der Säbel hängen an schwarzem Riemenwerk übers Kreuz über die Schultern.

Am Kartoucheriemen ist auf der Brust ein weiß metallenes Medaillon mit an weißen Kettchen hängenden Raumnadeln angebracht.

Unten auf den Enden des Unterfutters sind zwei weiße Jagdhörner; die Knöpfe sind weiß.

Die Kavallerie

kleidet sich wie die Infanterie, nach dem nämlichen Schnitte, dunkelblau, nur trägt dieselbe runde Stiefel bis unter das Knie und Sporen mit Spornleder.

Auf dem unbortierten Hute einen unten weiß und oben blauen Federbusch.

Auf den Schultern liegen hellblaue Epauletten wie jene der Grenadiere, nur ist an jenem auf der linken Seite ein weiß kamelgarnes Achselband befestigt.

Die schwarzlederne Kartouche und der Säbel mit stählernem Griffe hängen an weißem Riemenwerk über die Schultern.

Unten an dem Ende des Unterfutters befinden sich zwei weiße Löwen.

Die Knöpfe sind weiß.

Die Bürgerkavallerie in Unserer Residenzstadt München wollen wir dermalige Uniform zu Paradeaufzügen belassen.

Es ist aber noch eine zweite Eskadron zu formieren, in welche jene Bürger aufgenommen werden, welche nach ihren Verhältnissen zur Kavallerie geeignet sind, aber weder Vermögens noch Willens haben, sich die kostbare Uniform anzuschaffen.

Diese zweite Eskadron kleidet sich ganz nach oben vorgeschriebener Form, so wie die Mannschaft der ersten Eskadron zum gewöhnlichen Dienst eben diese Uniform als Kampagne-Uniform trägt.

Die Artillerie

hat den Schnitt mit der Infanterie gemein; nur trägt sie einen hechtgrauen Rock und Unterfutter mit rotem Vorstoß, Kragen und Aufschlägen, ein Beinkleid von der Farbe des Rocks, rot kamelgarne Epauletten, auf dem Hut einen roten Federbusch.

Säbel und Kartouche, auf welche letzterer zwei übers Kreuz gelegte weiß-metallene Kanonen sich befinden, hängen an schwarzem Riemwerk über beide Schultern.

Unten an den Enden des Unterfutters befinden sich zwei, aus schwarzem Tuch ausgeschnittene Granaten mit roten Flammen.

Die Knöpfe sind weiß.

Uniform der Offiziere

Sämtliche Offiziere haben ganz silberne Portepée ohne Bouillons mit einem quadrierten Schaft der Quaste, auf welchem blau und silberne Rauten angebracht sind;

auf dem Hut ganz silberne Kordons ohne Bouillons; unter der Kokarde ein Silberbörtchen von derselben Breite wie die Gemeinen;

auf der rechten Schulter eine ganz silberne Epaulette ohne Bouillons, auf welcher der Charakter eines Kapitäns mit 3, des Oberleutnants mit 2, des Unterleutnants mit 1 goldenem Strich ausgezeichnet ist. Auf der linken Schulter ist eine Epaulette ohne Quasten mit einem silbernem Bouillon-Kranz geschlossen. (Contre-Epaulette)

Bei den Offizieren der Kavallerie schließt sich das silberne Achselband wie jenen der Gemeinen an die Contre-Epaulette.

Die Offiziere der Grenadiere und Schützen kommandieren mit dem Säbel und tragen daher weder Feuergewehre noch Kartouche.

Die Kommandanten von einem Bataillon Infanterie oder zwei Eskadron Kavallerie haben zwei ganz silberne Epauletten mit Bouillons und einem goldenen Röschen.

Der Kommandant von zwei Bataillons zwei; der Kommandant von drei Bataillons drei Röschen.

Die Stabsoffiziere haben auch auf dem Portepee und auf den Hutkordons Bouillons; auch die Schlinge ist von Bouillon.

Die Kartouche der Kavallerie-Offiziere ist von Leder; der Deckel mit hellblauem Tuche überzogen und mit einem Silberbörtchen von der Breite eines halben Zolls eingefasst. In der Mitte ist ein verzogenes M. und J. mit der Königskrone von weißem Metall.

Die Kartouche hängt an einem drei Zoll breiten, mit Leder gefütterten, hellblau tuchenen Bande, welches auf beiden Seiten mit einem silbernen Börtchen von der Breite eines halben Zolls eingefasst ist.

Dieses Band hat vorne auf der Brust ein Medaillon mit Raumnadeln, wie jenes der Schützen von weißem Metall; auf dasselbe ist ein M. und J. mit der Königskrone darüber graviert.

Im Dienste und bei Feierlichkeiten gestatten Wir ferner, dass sämtliche Offiziere ganz silberne Schärpen ohne eingemengte blaue Farbe und Bouillons mit einem Schaft der Quaste, auf welchem die blau und silberne Rauten nach Art der Portepee angebracht sind, um den Leib tragen; jedoch dürfen sich dieselben von nun an nur dieser und keiner anderen Schärpe oder Portepee bedienen.

Die Granaten der Grenadier- und Artillerie-Offiziere, die Jagdhörner der Schützen und Löwen der Kavallerie sind auf das Unterfutter gestickt oder massiv.

Bei jenen Offizieren, welche Degen tragen, ist der Knopf, der Bügel, das Stichblatt sowie die übrige Garnitur von gelbem, der Griff selbst aber von weißem Metall.

Im Dienst ist sowohl bei den Ober- als Unteroffizieren der Stock als ein unanwendbares hinderliches Werkzeug zu tragen verboten.

Sämtliche Unteroffiziere tragen weiß kamelharne Portepee, die der Füsiliere, Grenadiere, Schützen und der Kavallerie zwei hellblaue, die der Artillerie zwei rote Epauletten, auf welchen der Feldwebel 3, der Sergeant 2 und der Korporal 1 weißen Strich hat.

Die Tambours

tragen auf den Schultern Schwalbennester von der Farbe der Aufschläge, mit einem schmalen silbernen Börtchen eingefasst und in der Mitte die verschlungenen Buchstaben M.J. eingenäht.

Der Regimentstambour trägt nebst dem ein hellblaues Bandoulier mit fassionierten silbernen Borten besetzt, einen ungezackt silber-bortierten Hut mit hellblauen Federn verziert.

Die Trompeter

der Kavallerie sind wie die Gemeinen gekleidet, nur haben sie auf dem Rücken dunkelblaue Bänder mit fassionierten silbernen Borten eingefasst.

Eine andere Uniform ist nicht zu tragen erlaubt, nur können die Unteroffiziere und Gemeine in kalter und regnerischer Witterung sich grauer Mäntel nach Art der Militär-Chemisen bedienen, auch sind den Offizieren der Füsiliere, Grenadiere und Kavallerie dunkelblaue, jene der Schützen und Artillerie aber hechtgraue Überröcke mit hellblauem Kragen und Aufschlägen gestattet.

Alle bisherigen Gala-Uniformen zessieren.

Die Schabracken

der Kavallerie sind von hellblauem Tuch, so auch die Pistolendeckel. Bei den Gemeinen läuft ein kamelharne weiße Borte, bei den Unteroffizieren deren zwei, bei den subalternen Offizieren aber eine zwei Zoll breite silberne, bei den Stabsoffizieren zwei glatte Silberborten, wovon die obere ein und die untere zwei Zoll breit ist, herum; bei letzteren ist an beiden hinteren Enden noch ein 6 Zoll

hohes und 4 Zoll breites mit Lorbeeren umgebenes Oval angebracht, in welches mit blau und silber gestickten Rauten angefüllt ist, und über welchem sich eine mit Silber gestickte Krone befindet.

Unseren General-Landeskommissariaten eröffnen wir diese, die Organisation, den Zweck und die Uniformierung des Bürgermilitärs betreffende Normal-Verfügung zur einschlägigen Mitwirkung und Vollführung.

München den 3. April 1807

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

v. Krempelhuber.

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1807, Sp. 653-666.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Uniformierung und Organisierung des bürgerlichen Militärs in den Städten, Flecken und Märkten des Königreichs (03.04.1807), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1807-04-03_Gruendung_des_bayerischen_Buergermilitaers.pdf.

Bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 25.10.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de